



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

Mitwirkung der Abteilung 4 (Verfassungsschutz) des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt am „Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Alternative für Deutschland (AfD) und ihren Teilorganisationen“ aus dem Jahr 2019

Kleine Anfrage - KA 7/3890

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Bundesamt für den Verfassungsschutz fertigte ein zugrunde liegendes Gutachten an, in dem auch die Junge Alternative in Sachsen-Anhalt Erwähnung findet. Das eigentlich vertrauliche Gutachten wurde mutmaßlich von Beamten des Verfassungsschutzes selbst an die Presse weitergeleitet. Das Gutachten wurde am 28.01.2019 von dem Portal „Netzpolitik.org“ veröffentlicht¹.

Diesbezüglich irritiert, dass das Gutachten mitunter - zum Teil ohnehin ironische oder beinahe satirische - Aussagen als verfassungsfeindlich benennt, die jedoch von ihrer grundsätzlichen Aussage durch wissenschaftliche und teilweise sogar durch amtliche Publikationen bestätigt werden.

Das Wissenschaftsmagazin „Spektrum der Wissenschaft“, im Jahr 2010 mit dem „Deutschen IQ-Preis“ ausgezeichnet², definiert in seinem digitalen Lexikon den Begriff „Invasion“ wie folgt: „[...] entspricht in der Sozialökologie dem Eindringen einer Bevölkerungsgruppe in ein Wohngebiet, in dem sie zuvor nicht oder nur in sehr ge-

¹ Netzpolitik.org: „Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD“, unter: <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/> (zuletzt abgerufen am 16. Juli 2020)

² Wikipedia: „Deutscher IQ-Preis“, unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_IQ-Preis (zuletzt abgerufen am 16. Juli 2020)

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 21.08.2020)

ringer Zahl vertreten war und daher eine Änderung der Bevölkerungszusammensetzung bewirkt. Ihr folgt häufig eine Sukzession oder Phase des schrittweisen Ersetzens der ursprünglichen Einwohner. Man spricht von einem Invasions-Sukzessionszyklus, der zur Dominanz der neuen Bevölkerungsgruppe führen kann. Die Invasion marginaler Bevölkerungsgruppen löst nicht selten einen sich selbst verstärkenden Verfallsprozess (blight) aus, der durch die Abwanderung des Mittelstandes sowie Planungsvernachlässigung der öffentlichen Hand (Policy of Neglect) sowie Rückzug privatwirtschaftlicher Unternehmen Impulse erhält [...]“³.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kommt in einer Ausarbeitung⁴ zu der Erkenntnis, dass es ein „[...] Phänomen des prozentual erhöhten gewalttätigen Verhaltens muslimischer, männlicher Jugendlicher in Deutschland [...]“⁵ gebe, da bei Ausländern „[...] neben den allgemeinen Bedingungen, die bei allen Jugendlichen anzutreffen sind, kulturspezifische und migrationsbedingte Aspekte hinzukommen [...]“⁶, die eine erhöhte Gewaltanwendung begründen.

Ferner schreibt die „Internationale Gesellschaft für Menschenrechte“ (IGFM), dass nicht zuletzt „[...] Muslimische Theologen [...] insbesondere die Pflicht zum sexuellen Gehorsam der Frau als eine der Grundkomponenten der ehelichen Nachordnung der Frau [betonen] [...]“⁷, was zu einer Praxis führe, die „[...] nach wie vor für große Teile der muslimischen Gesellschaften fast unangefochten [gilt] [...]“⁸. Dort schaffe, so die IGFM weiter, „[...] eine vorindustrielle, strukturell wenig entwickelte, kollektivistisch ausgerichtete Gesellschaft und eine patriarchalisch und an den Werten des traditionellen Islam ausgerichtete Lebensweise und Kultur ein Klima, das der Frau die alleinige Verantwortung für die Wahrung der Ehre zuweist [...]“⁹. Auch das Max-Planck-Institut weist in einer Arbeit über Ehrenmorde darauf hin, dass Ehrenmorde zuvörderst „[...] kulturelle Wurzeln [...]“¹⁰ haben. Selbst die parteinahe Stiftung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Heinrich-Böll-Stiftung, schreibt diesbezüglich, dass „[...] Ehrenmorde in Deutschland tatsächlich ein nahezu ausschließlich migrantisches Phänomen [...]“¹¹ seien. Zudem entsprächen die Tätercharakteristika der öffentlichen Wahrnehmung: 92 Prozent wurden außerhalb Deutschlands geboren, 91 Prozent besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit. Die meisten Täter (63 Prozent) stammten aus der Türkei, gefolgt von arabischen Ländern (14 Prozent) (vgl. Verweis 11).

³ Spektrum der Wissenschaft: „Invasion“, unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/invasion/3863> (zuletzt abgerufen am 16. Juli 2020)

⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: „Gewaltphänomene bei männlichen, muslimischen Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Präventionsstrategien“, unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/74636/98ae887759a6e22eef9eff0cead54454/gewaltphaenomene-maennliche-muslimischen-jugendliche-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 16. Juli 2020)

⁵ Ebenda

⁶ Ebenda

⁷ Internationale Gesellschaft für Menschenrechte: „Ehrenmorde unter Berücksichtigung rechtlicher, soziologischer, kultureller und religiöser Aspekte“, unter: <https://www.igfm.de/ehrenmorde-zwischen-migration-und-tradition/> (zuletzt abgerufen am 16. Juli 2020)

⁸ Ebenda

⁹ Ebenda

¹⁰ Max-Planck-Institut: „Ehrenmorde in Deutschland“, unter: <https://csl.mpg.de/de/forschung/projekte/ehrenmorde-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen am 16. Juli 2020)

¹¹ Heinrich-Boell-Stiftung: „Fünf Fakten über Ehrenmorde“, unter: <https://www.gwi-boell.de/de/2018/11/01/fuenf-fakten-ueber-ehrenmorde> (zuletzt abgerufen am 16. Juli 2020)

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

1. Inwiefern war die Landesregierung an der Erstellung dieses Verfassungsschutzgutachtens beteiligt?

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) regelt, dass die Landesbehörden für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen übermitteln. Auf dieser Grundlage war die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt an einer dem Gutachten vorausgehenden Materialsammlung beteiligt.

2. Das Gutachten erwähnt einen Text eines AfD-Landtagsabgeordneten, in dem dieser die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, als „Kanzlerin des Unterganges“ bezeichnet (vgl. Verweis 1). Worin erkennt die Landesregierung dabei eine Betätigung gegen die Freiheitliche Demokratische Grundordnung (FDGO)? Bitte begründen.

3. Das Gutachten erwähnt, dass „[...] der sachsen-anhaltinische AfD-Landtagsabgeordnete Jan Wenzel Schmidt im April 2016 an einer Demonstration der IBD (Identitären Bewegung Deutschland) in Wernigerode [...]“ teilgenommen habe (vgl. Verweis 1). Inwiefern ist dies dem Betroffenen negativ beziehungsweise im Sinne verfassungsschutzrelevanter Vorgänge zuzurechnen, obwohl die IBD zu diesem Zeitpunkt weder ein Beobachtungsobjekt des Bundesverfassungsschutzes noch des Landesverfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt war?

4. Das Gutachten erwähnt einen Text im sozialen Medium Facebook der Jungen Alternative Sachsen-Anhalt, in dem es heißt: „[...] Im Bundeskalifat NRW leben beispielsweise bereits mehr Asylforderer als in ganz Frankreich. Schluss mit ‚europäischen Lösungen‘, die die Massenmigration nach Europa höchstens verlangsamen, wenn überhaupt. Schluss mit Kompromissen, welche keine Probleme lösen, sondern diese nur späteren Generationen aufbürden. Festung Europa jetzt! [...]“ (vgl. Verweis 1). Worin erkennt die Landesregierung dabei eine Betätigung gegen die Freiheitliche Demokratische Grundordnung (FDGO)? Bitte begründen.

5. Die bundesdeutsche Rechtsordnung betrachtet den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet grundsätzlich als eine Ausnahme, die stets der Regelung sowie einer Begründung (Visum, Unionsbürgerschaft et cetera) bedarf. Nach einem Bericht der Tagesschau betrug im Januar 2020 „[...] die offizielle Zahl der ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen bei rund 248.000“. Inwieweit oder in welchem Kontext kann eine Forderung nach einer „Remigration“ dieser - mithin eine im Aufenthaltsgesetz gesetzlich vorgesehene und begründete Maßnahme - eine Bestrebung gegen die FDGO begründen? Bitte ausführen.

6. Inwieweit ist der Begriff der „Invasion“ (vgl. Verweis 3) im Zusammenhang mit Zuwanderungsbewegungen, die in nur einem Jahr beinahe in Millionenhöhe erfolgt, geeignet, eine Bestrebung gegen die FDGO zu sein, angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der Zuwanderer, die in dem betreffenden Text gemeint sind, aus sicheren Nachbarstaaten sowie ohne gültige Aufenthaltserlaubnisse in das Bundesgebiet eingereist waren und auf ihrem Weg in das Bundesgebiet nicht selten gewaltsam gegen Grenzschutzmaßnahmen oder Grenzschutzbeamte anderer europäischer Staaten vorgegangen sind oder dies noch immer tun, etwa an den Außengrenzen der Europäischen Union?
 - a. Inwiefern erachtet es die Landesregierung rein materiell für falsch oder gar verwerflich beziehungsweise verfassungsschutzrelevant, ein gewaltsames Eindringen von Ausländern in fremdes Staatsgebiet als „Invasion“ zu bezeichnen? Bitte begründen.
7. Das Gutachten erwähnt einen Beitrag auf Facebook der Jungen Alternative Sachsen-Anhalt, an dem der Verfassungsschutz kritisiert, die JA Sachsen-Anhalt unterstelle Ausländern eine „[...] kulturbedingte Gewaltausübung [...]“ (siehe Vorbemerkung), wobei der kritisierte Beitrag etwa Phänomene wie „[...] Ehrenmorde [...]“ (vgl. ebenda) und eine „[...] Erniedrigung der Frau [...]“ (siehe Vorbemerkung) benennt. Worin erkennt die Landesregierung - unter Berücksichtigung der in der Vorbemerkung erwähnten Tatsachen - dabei eine Betätigung gegen die Freiheitliche Demokratische Grundordnung (FDGO)? Bitte begründen.
8. Das Gutachten erwähnt einen Beitrag auf Facebook der Jungen Alternative Sachsen-Anhalt, an dem der Verfassungsschutz kritisiert, in diesem sei zu „[...] friedlichem und demokratischem Protest [...]“ (siehe Vorbemerkung) aufgerufen worden, der in einen Zusammenhang mit den Demonstrationen des Jahres 1989 verglichen wurde (siehe Vorbemerkung). Worin erkennt die Landesregierung dabei eine Betätigung gegen die Freiheitliche Demokratische Grundordnung (FDGO), wenn eine Jugendorganisation zu „[...] friedlichem und demokratischem Protest [...]“ (siehe Vorbemerkung) aufruft? Bitte begründen.
9. Das Gutachten erwähnt einen offensichtlich ironischen Beitrag auf Facebook der Jungen Alternative Sachsen-Anhalt, an dem der Verfassungsschutz als kritisch betrachtet, dass man „[...] in dem Verweis auf ein Parteiverbotsgesetz gegen die Sozialdemokratie aus dem 19. Jahrhundert ein weiterer Anhaltspunkt gesehen werde, welche Einstellungen in der JA gegenüber Parteien vorherrschen, die nicht die gleiche politische Linie wie die AfD vertreten [...]“ (siehe Vorbemerkung). Bewertet die Landesregierung Parteiverbotforderungen im politischen Meinungsstreit generell als gegen die FDGO gerichtete Bestrebungen? Bitte begründen.
10. Das Gutachten erwähnt, dass die JA Sachsen-Anhalt einen Aufruf der Initiative „Ein Prozent“ unterstützt habe, in dem diese zur Wahlbeobachtung aufruft (siehe Vorbemerkung). Was erachtet die Landesregierung daran problematisch, wenn Bürger aufgerufen werden, von ihrem gesetzlich zu-

gesicherten Recht Gebrauch zu machen, einer Stimmauszählung anlässlich von Parlamentswahlen beizuwohnen?

- 11. Das Gutachten erwähnt die JA Sachsen-Anhalt mehrfach aufgrund einer vor-geblichen Nähe zu der Initiative „Ein Prozent“. Inwieweit kann die Landesregierung dies als verfassungsschutzrelevant werten, wenn diese Initiative ausweislich der Bundestagsdrucksache 19/7208 - mithin erschienen nach dem Gutachten (!) - selbst überhaupt kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes, weder im Bund noch in Sachsen-Anhalt, ist?**
- 12. Inwiefern kann es einer Gruppierung grundsätzlich zur Last gelegt werden, wenn deren Beiträge in den sozialen Medien von Dritten geteilt werden, auf deren Tätigkeit der Verfasser des Beitrags keinen Einfluss hat?**
- 13. Das Gutachten erwähnt einen Beitrag der Jungen Alternative Sachsen-Anhalt, in dem es heißt: „[...] Sexuelle Belästigungen, Mob-Gewalt, Übergriffe auf Personen und Beschädigungen von Gegenstände [sic!] ohne Ende. Schöne neue Welt, dieses bunte Einwandererparadies [...]“ (siehe Vorbemerkung). Worin erkennt die Landesregierung darin eine verfassungsschutzrelevante Betätigung oder Aussage insbesondere vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des im Jahre 2019 durch das Bundeskriminalamt veröffentlichten Lagebildes über „Die Kriminalität im Kontext der Zuwanderung“?**
- 14. Auf welcher Erkenntnisgrundlage basierten die offenkundig unwahren Tatsachenbehauptungen, die in dem Gutachten festgehalten sind, nach dem eine Person Mitarbeiter des Landtagsabgeordneten Jan Wenzel Schmidt gewesen sei und eine „[...] Vergangenheit bei der NPD [...]“ gehabt habe (siehe Vorbemerkung)? Wie erklärt sich die Landesregierung solche gravierenden Fehlschlüsse?**

Die Fragen 2 bis 14 werden zusammenhängend beantwortet.

Das „Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ (AfD) und ihren Teilorganisationen“ beruht auf einer eingehenden Prüfung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wonach im Ergebnis gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) erste tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgerichtete Politik der AfD vorliegen.

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Landesregierung, Rechtsauffassungen, die in einem von einer Bundesbehörde erstellten Gutachten aufgrund von Bundesrecht geäußert werden, im Einzelnen zu bewerten.